



Per Mail:

Herr Bundesminister Jens Spahn
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

Internet: www.cbp.caritas.de/91342.asp

Datum: 08. Januar 2021

Coronavirus-Impfverordnung – Berücksichtigung der Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen und einer sog. „Seltene Erkrankung“ sowie der pflegenden Angehörigen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rund 200.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Als Sprecher des Angehörigenbeirates melde ich mich heute mit zwei Problemen bei Ihnen, die uns mit großer Sorge erfüllen. Konkret geht es um die Impfstrategie gegen das Coronavirus und hier um die Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, die zugleich auch an einer sog. „Seltene Erkrankung“ als Grunderkrankung leiden. Sie werden von der Corona-Impfverordnung des Bundes nicht erfasst, wenn sie nicht auch geistig behindert sind oder unter die Indikationen nach § 4 Nr. 2 der Coronavirus-Impfverordnung fallen. Ein Grund hierfür mag sein, dass sie wegen des sehr seltenen Auftretens ihrer Grunderkrankung in keiner Statistik auftauchen. Das ist umso problematischer als diese Menschen bei einer Infektion mit dem Coronavirus oftmals auch ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Wahrscheinlich wird es schwierig sein, diese Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen als vulnerabel zu identifizieren. Da diese Gruppe in der weit überwiegenden Mehrheit aber auch Leistungen der Pflegeversicherung bekommt, könnte hier hilfsweise die Einstufung der Pflegeversicherung herangezogen werden, indem beispielsweise Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung in der Behindertenhilfe ab Pflegegrad 4 oder 5 als zur vulnerablen Gruppe gehörig eingeordnet werden.



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihr Augenmerk auch noch einmal auf die pflegenden Angehörigen von Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen lenken. Gemäß § 3 Nr. 3 der Coronavirus-Impfverordnung kann eine enge Kontaktperson „von pflegebedürftigen Personen nach § 2 Nummer 1 und nach den Nummern 1 und 2“ mit hoher Priorität gegen das Coronavirus geimpft werden.

Dies ist leider nicht ausreichend, da sich i. d. R. beide Elternteile die Betreuung und Pflege ihrer erwachsenen Kinder mit schwersten- und mehrfachen Behinderungen im ambulanten Setting, also z. B. zu Hause, teilen. Wenn man aber beispielsweise in jeder Nacht aufstehen muss, um Lagewechsel oder Pflegeleistungen durchzuführen, kann das ein Elternteil alleine nicht schaffen. Fällt dabei nur ein Elternteil aus, ist die Versorgung des schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen nicht mehr gesichert.

Zusammenfassend bitten wir Sie ganz eindringlich darum, dass Sie die Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen, wenn diese die Pflege und Betreuung erbringen, bei der Durchführung der Impfungen gegen das Coronavirus in die Gruppe mit höchster oder hoher Priorität einstufen. Es handelt sich um Menschen, die bei einer Covid-19-Infektion hochgradig gefährdet sind, bzw. um Menschen, die das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen in ganz erheblichem Umfang durch ihre Tätigkeit entlasten. Eine Entlastung, die sie nicht mehr erbringen können, wenn sie selber an einer Infektion mit dem Coronavirus erkranken.

Ich hoffe sehr auf Ihre Unterstützung und stehe Ihnen sehr gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Gerold Abrahamczik
(Sprecher)